VEREINSSTATUTEN

VEREIN • UNIUN CANORTA IGNIV

1. NAME UND SITZ
Unter dem Namen «Verein • Uniun Canorta Igniv» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Laax. Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell neutral.

2. ZWECK
Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderkrippe in der Region Surselva. Diese wird unter fachlicher und kompetenter Leitung geführt. Der Verein kann weitere bedarfsgerechte Angebote im Bereich der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung schaffen, betreiben oder unterstützen.

3. MITGLIEDSCHAFT
3.1 Allgemeines, Entstehung, Erlöschen, Ausschluss
Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Die Nutzung der Kinderkrippe steht auch Nichtmitgliedern des Vereins offen.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich.
Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung (mit Zweidrittelmehrheit) kann ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das sich vereinsschädigend verhält, vom Verein ausschliessen.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Akquirierung von Neumitgliedern einsetzen.
Einzelmitglieder, Familien, juristische Personen und Gönner bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederversammlung legt die verschiedenen Mitgliederbeiträge (Einzelmitglieder, Familien, juristische Personen und Gönner) fest.

4. ORGANISATION

4.1 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

4.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie erfüllt insbesondere folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
- Beschlussfassung des Spesenreglements

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Versammlung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Ausserdem ist eine ausserordentliche Versammlung durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten oder bei der Präsidentin.

4.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal fünf bis sieben Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

Der ordentliche Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.
Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

4.3.1 Organisation und Kompetenzen des Vorstands
Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Kassier. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand…
… setzt sich aktiv für die Verwirklichung der Vereinsziele ein und vertritt den Verein gegen aussen.
… beschliesst insbesondere das Budget und die Tarifordnung für die Kinderkrippe.
… regelt die Kompetenzverteilung zwischen der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und der Krippenleiterin.
… führt den Verein und die Kinderkrippe finanziell, personell und administrativ, soweit er dies nicht an die Krippenleiterin delegiert.
… wählt und bestimmt die Krippenleiterin. Die Leiterin der Kinderkrippe nimmt mit beratender Stimme Einsitz.
… kann für die Führung der Kinderkrippe einen oder mehrere Ausschüsse bilden.
… kann über die Schaffung oder Auflösung von pädagogischen und räumlichen Kinderbetreuungseinrichtungen beschliessen.
… ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Das Zeichnungsrecht wird von den Vorstandsmitgliedern je kollektiv zu Zweien ausgeführt.

4.4 Rechnungsrevisoren
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber wie auch über das Vereinsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann mit dieser Aufgabe auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft oder einen Treuhänder mit eidg. Fachausweis betrauen.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. HAFTUNG
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. MITTEL
Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
– Elternbeiträge für die Nutzung der Kinderkrippe
– Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden oder Firmen
– Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge
– Ertragsüberschüsse aus Projekten und Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks
– Erlös aus Veranstaltungen, Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden oder anderen Zuwendungen von Dritten (karitative Organisationen, Stiftungen, Private usw.).

7. VEREINSAUFLÖSUNG

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen.

Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen fällt danach einer sozialen, kulturellen oder gemeinnützigen Institution der Region zu, welche sich mit Kindern befasst. Genaueres entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

8. INKRAFTTRETEN

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Jahresversammlung vom 4. April 2019 treten diese ab dem 1. Mai 2019 in Kraft. Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Der Präsident	Die Aktuarin
Dr. Gion Lechmann	Regula Caduff-Blumenthal